

# Belehrung

und

aufklärende Mittheilung

über die

kön. Notariats-Institution,

deren Vortheile, welche dieselbe biethet,

und

über alle jene Rechtshandlungen,

in welchen

die Amtswirksamkeit der königlichen öffentlichen  
Notare nöthig und nützlich ist.

Verfaßt durch

DEMETER BONTS,

kön. öffentlicher Notar in Arad.

Nachdruck und Uebersetzungs-Recht vorbehalten.

---

ARAD.

Gedruckt bei Stefan Gyulai

1875.

# Belehrung

über

die Vortheile und den Gebrauch

der

Notariats-Institution. Cluj

---

Durch die Einführung des Notariats in unserem Vaterlande, ist auf dem Gebiete der Rechtspflege einem wirklichen Bedürfnisse abgeholfen. Das diesbezügliche Gesetz vervollständigt unser Rechtssystem. Das Institut des Notariats ist bei uns neu und wenig gekannt, — damit man also die Vortheile, welche diese Institution bietet, genau kenne, und über die Wirksamkeit der königlichen öffentlichen Notare und über jene Fälle in welchen diese Wirksamkeit in Anspruch zu nehmen erforderlich und nützlich ist, gehörig informirt sei, gleichzeitig aber auch die damit verbundenen Gebühren und Kosten in Vorhinein kenne, dürfte diese kurzgedrängte aufklärende Mittheilung nur erwünscht sein.

## I.

## Vortheile die das Institut des Notariats im Allgemeinen bietet.

Der königl. öffentliche Notar ist für das große Publicum des Landes ein durch den Staat bestelltes beglaubigtes Organ um die Rechtsgeschäfte der Partheien schon bei Entstehung derselben zu ordnen und abzumachen.

In den Ministerial-Motivirungen des Gesetzworschlages sind folgende Stellen angeführt:

„Der öffentliche Notar ist eine vom Staate mit Glaubwürdigkeit autorisirte Person, dessen Beruf es ist: über Rechtsgeschäfte und über thatächliche Vorgänge welche Rechtsfolgen nach sich ziehen, Documente zu verfertigen, welche die Kraft der öffentlichen Urkunde haben sollen,“ ferner:

„Der Fleiß, die Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit sind die Eigenschaften, welche das Gesetz und der Dienst eid dem öffentlichen Notar als Pflicht auferlegt. Die Unpartheilichkeit ist das Fundament der Glaubwürdigkeit der Notariats-Institution, und mit diesem steht im Zusammenhange jene Pflicht des Notars, daß er bei Verfassung der Urkunden über Rechtsgeschäfte nicht nur ein mechanisches Werkzeug sei, sondern daß er die Partheien mit seinem juridischen Rath unterstütze.“

Der öffentliche Notar ist daher für das große Publicum des Landes in vorkommende Privat-Rechtsverhältnissen als ein beglaubigter und unpartheiischer Rathgeber (Rechtsconsulent) zu betrachten.

Sehen wir nun die Vortheile eines Notariats-Documentes.

1) Die vor dem kön. öff. Notar errichtete Urkunde hat **unbedingte und volle Glaubwürdigkeit**, und die Kraft einer öffentlichen Urkunde; daher kann deren Glaubwürdigkeit nicht bezweifelt werden. Derjenige der auf Grund einer notariellen Urkunde einen Anspruch erhebt, braucht die **Echtheit** der Urkunde nicht zu beweisen, wie bei Privaturkunden, sondern die ganze Beweislast fällt dem zu, der die Echtheit in Abrede stellt.

2) Es kann und muß mit Recht vorausgesetzt und erwartet werden, daß die vor einem Notar errichtete Urkunde dem Gesetze entsprechend verfaßt, und darin alles gesetzwidrige, unklare, zweideutige, woraus zumeist die Prozesse entstehen, vermieden werde; denn der Notar als ein von der Regierung bestellter und beglaubigter Vertrauensmann, vertritt pflichtgemäß nicht das Interesse der einen oder anderen Parthei, sondern das beider Theile. Der Notar ist verpflichtet die Partheien auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, sie zu belehren, und sich über den wahren Willen derselben zu überzeugen, und nachdem er mit seiner Stellung und der erlegten Kaution für jeden Schaden, den die Parthei aus sein Verschulden oder Versehen erleidet, haften muß, so liegt schon hierin eine genügende Garantie, daß die von ihm aufgenommenen Akte vollständig dem Gesetze gemäß und dem wahren Willen der Partheien entsprechend ausgefertigt werden. Dem Notar ist gesetzlich untersagt die Advocatie zu betreiben, also die Partheien in Streitsachen zu vertreten, daher wird er auch nicht von einer Voreingenommenheit für irgend eine Parthei geleitet werden.

Schon aus diesem Grunde ist der Notar sehr geeignet, ja berufen als **Rechtsconsulent** der Partheien zu fungiren, und in dieser Eigenschaft kann er denselben sowohl bei Entstehung der Rechtsgeschäfte in

Bezug auf die Gesetzmäßigkeit und Rechtsfolgen, als auch bezüglich aller außerstreitigen Aufgaben und der vor Beginn eines Processes nöthigen Handlungen, wesentliche Dienste leisten.

3) Der Notar hat beständig seinem Amte obzuliegen, daher werden von nun an die Partheien nicht mehr bemüßigt sein Tage lang zu warten bis sie z. B. Beglaubigungen von Abschriften, Buchauszügen, Namensfertigungen und Uebersetzungen zc., dann Ründigungen, Mahnungen zc. veranlassen können; sondern da der Notar stets bereit ist derlei Handlungen vorzunehmen, dieselben ohne Mühe und Zeitverlust zu bewerkstelligen.

4) Der Notar ist durch Gesetz und Amtseid verpflichtet über die vor ihm stattgehabten Verhandlungen vollste Verschwiegenheit zu beobachten, und nachdem bei den meisten Urkunden keine Aktszeugen erforderlich sind, so ist das Geschäftsgeheimniß der Betheiligten gesichert.

5) Die mit der Namensunterschrift der Partheien versehenen Urkunde, also das Originale wird vom Notar in seinem Archive und sicher aufbewahrt, und die Partheien erhalten statt der Urschrift *a u t h e n t i s c h e* *A u s f e r t i g u n g e n*, die vor allen Gerichten die Stelle des Originals vertreten. Durch diese Gesetzesbestimmung ist den Partheien einerseits die Möglichkeit geboten, im Falle des Verlustes ein Duplicat der Ausfertigung zu bekommen, die in Verlust gerathene Ausfertigung jedoch muß amortisirt werden; — andererseits aber ist die Fälschung der die Stelle der Urschrift vertretenden Ausfertigung u n m ö g l i c h gemacht, da in einem solchen Falle die Fälschung s o g l e i c h aus dem in Verwahrung des Notars befindlichen Originale nachgewiesen werden kann.

6) Alle diese Vortheile werden jedoch durch den einen, im §. 111 des Notariatsgesetzes normirten Vortheil überboten, wonach die Notariatsakte über Lie-

ferungen, dann Kauf-, Tausch-, Mieth-, Pacht-, Renten- und Darlehens-Verträgen und Schuldbekennnissen (Obligationen) insoferne der Gegenstand und die Zeit der Leistung genau bestimmt sind, nicht mehr eingeklagt und erst nach langer Verhandlung und Appellationen ein rechtskräftiges Urtheil ausgewirkt werden muß, sondern auf Grund des Notariatsactes kann unmittelbar sogleich die **Execution** verlangt und **vollstreckt** werden; — denn die Notariatsurkunden als vollständig glaubwürdige öffentliche Urkunden, werden gleich den gerichtlichen Urtheilen oder Vergleichen angesehen, und **executionsfähig** erklärt. Derjenige der einen solchen Akt in Händen hat, besitzt nicht bloß eine unanfechtbare Urkunde über das abgeschlossene Rechtsgeschäft, sondern hat damit gleichzeitig ein rechtskräftiges Urtheil, mit welchem er, sobald die Erfüllung der Verpflichtung nicht erfolgt, sogleich **executieren** kann.

Durch diese Macht der Execution allein ist schon die Notariatsinstitution unschätzbar, und stellt eine in Form eines Notariatsactes errichtete Obligation über der Wechsel, — insoferne dessen Weiterbegebung mittelst Giro nicht bezweckt wird, — denn auch der Wechsel muß eingeklagt und nur nach Erlangung des Zahlungsauftrages, eventuell des rechtskräftigen Urtheiles kann die Execution nachgesucht und angeordnet werden; während auf eine Notariatsurkunde die Execution ohne eines weiteren Zahlungsauftrages oder Urtheiles angesucht und bewilligt wird.

7) Der Notar hat auch auf die Bestimmungen der Stempel- und Gebührengesetze strenge zu achten, und ist für die richtige Anwendung derselben bei allen von ihm aufgenommenen Akten und bei den durch ihm verfaßten Eingaben in erster Linie verantwortlich; die Partheien sind also jeder diesbezüglichen Verantwortung

enthoben, was um so größere Erleichterung biethet, als die tägliche Erfahrung lehrt, wie oft die auf diesem Gebiete unbewanderten Partheien, wegen unrichtiger Anwendung, oder Nichtbefolgung dieser Gesetze, mitunter sehr empfindliche Geldstrafen erleiden mußten.

8) Auch das kann als Vorthheil angesehen werden, daß für die Amtshandlungen der Notare sehr mäßige und bestimmte Gebühren festgesetzt sind; (wie dies aus folgenden Beispielen ersichtlich), über die Entlohnung des Notars braucht also kein weiteres Uebereinkommen getroffen zu werden, da die Partheien davon schon früher Kenntniß erhalten.

## II.

### **Rechtsgeschäfte die giltig nur vor dem Notar abgeschlossen werden können.**

Die Giltigkeit der nachbezeichneten Verträge und Rechtshandlungen ist durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt:

a) Die Heiratsverträge zwischen Verlobte und deren Aeltern in Bezug auf die Allatur und andere Vermögens-Verhältnisse, und alle zwischen Ehegatten abgeschlossenen Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehens-Verträge, sowie Schenkungen.

b) Bestätigung über den Empfang des Heiratsgutes.

c) Alle Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche von Blinden, oder von Tauben die nicht lesen, oder von Stummen die nicht schreiben können, errichtet werden.

Vom 1. August 1875 können daher oben

erwähnten Geschäfte oder derlei Verträge von den Partheien nur vor dem öffentlichen Notar rechtsgiltig abgeschlossen werden, sonst sind sie ungiltig, mögen sie mündlich oder schriftlich abgeschlossen worden seien.

Die Gesetzgebung hat die unter a) und b) angeführten Verträge und Bestätigungen ohne Zweifel aus dem Grunde vor den Notar gewiesen, weil die Erfahrung lehrt, daß mit den Heiratsverträgen und den zwischen Eheleuten geschehenen Vermögensübertragungen und Bestätigungen über erhaltene Mitgift sehr oft zum Nachtheile der redlichen Gläubiger Mißbrauch getrieben, indem die hierüber errichteten Urkunden vordatirt wurden; weil also solche Mißbräuche vorkamen, sind oft auch die wirklichen Forderungen zwischen den Eheleuten verdächtigt, und von den Gläubigern eines oder des anderen Ehegatten angefochten worden.

Aus diesem Grunde ist es rathsam, e r s t e n s : daß nachdem auch die Vermögensübertragungen und Schuldbekennnisse zwischen Verwandten gleichen Verdächtigungen und Anfechtungen ausgesetzt sind, es zweckentsprechend ist, — von den sonstigen mit der Errichtung eines Notariatsaktes verbundenen Vortheile absehend — schon aus diesem Grunde allein über alle Vermögensübertragungen und sonstigen Verträge und Schuldbekennnisse zwischen nahen Blutsverwandten und Verschwägerten nur Notariatsakte zu errichten, damit die vertragsschließenden Theile hiedurch allen Verdächtigungen und Anfechtungen überhoben seien; z w e i t e n s : daß aus demselben Grunde zweckdienlich und nützlich ist, wenn alle vor dem 1. August 1875 zwischen Ehegatten und Verwandten abgeschlossenen Verträge und sonstige Schuldbekennnisse, mit der Kraft eines Notariatsaktes versehen werden, wozu §. 81 des Notariatsgesetzes im Allgemeinen ermächtigt.



### III.

## Wirkungskreis der Notare und deren Amtsthätigkeit insbesondere.

Der Notar kann nur innerhalb des Gerichtshofsprengels erster Instanz, für welchen er ernannt ist, sein Amt ausüben, innerhalb dieses Sprengels aber ist er nicht beschränkt auf die Bewohner des Sprengels, sondern befugt auch für solche Partheien Akte aufzunehmen, die außerhalb seines Amtsprengels wohnen.

Zur Amtsführung des Notars gehören:

#### 1.

Auf Verlangen der Partheien die Aufnahme von Notariatsakten über alle Privatrechtsverhältnisse, namentlich:

a) über Vermögensübertragungen, Theilungen, Lohn-, Mieth-, Pacht- oder Dienstverträge, Renten-, Gesellschafts-, Schenkungs-, Lieferungs- und über allen zweiseitigen Verträgen überhaupt, sowie über Verfügungen für den Todesfall.

Die Gebühren des Notars für Aufnahme solcher Urkunden sind nach dem Werthe des Gegenstandes bemessen, u. zw.:

bei einem Werthe bis 200 fl. = 1 fl.

" " " " 500 " = 2 "

" " " " 1000 " = 3 "

" " " " 4000 " = 4 "

" " " " 5000 " = 5 "

Bei einem Werthe über 5000 fl. nach jeden weiteren 1000 fl. 50 kr. Zuschlaggebühr.

Außer dieser nach dem Werthe bemessenen Gebühr wird für jede geschriebene Seite an Schreibgebühr 10 fr. entrichtet, wenn jedoch auf eine Seite mehr als 25 geschriebene Zeilen vorkommen, beträgt die Schreibgebühr 20 fr.

Zur Amtsführung des Notars gehört ferner:

b) Die Aufnahme von Schuldscheinen (Obligationen) und sonstigen Schulderklärungen, Cessionen, Vergleiche über eine Geldsumme, Pfandbestellungen, Cautions-, Bürgschafts-, Widmungsurkunden und Affignationserklärungen, und von allen einseitigen Willenserklärungen.

Die Gebühr für derlei Urkunden beträgt:

bei einem Werthe bis 300 fl. = 1 fl.,

" " " " 800 " = 2 "

" " " " 2000 " = 3 "

" " " " 5000 " = 4 "

nach jedem weiteren 1000 fl. 25 fr. Zuschlaggebühr.

Die Schreibgebühr wie oben 10 fr., eventuell 20 fr. pr. Seite.

c) Die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder bloß eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität enthält.

Das Honorar beträgt hier fix 1 fl., über dies kommt nur noch die Schreibgebühr.

## 2.

Nachdem das Gesetz gestattet, daß die bereits errichteten Privaturkunden mit der Kraft einer öffentlichen Urkunde versehen wer-

den, so gehört zur Amtsführung des Notars auch auf Verlangen der Partheien, die oben sub a) b) und c) erwähnten, bereits errichteten, sowie auch alle sonstigen Privaturkunden in öffentliche Urkunden umzuwandeln, und darüber Ausfertigungen zu ertheilen.

Die in öffentlichen Urkunden umgewandelten Privaturkunden genießen gegenüber den Partheien und deren Rechtsnehmer dieselben Vortheile, die eine ursprünglich notariell errichtete Urkunde genießt, — es ist daher sehr zu rathen, daß alle jene Privaturkunden, worüber die Betheiligten einen stärkeren Beweis zu erlangen wünschen, und bezüglich welcher sie einen Rechtsstreit vermeiden wollen, in öffentlichen Urkunden umgewandelt werden, denn hiedurch gelangen die Betreffenden im Besitze einer vollkommen glaubwürdigen Urkunde, deren Echtheit nicht mehr angezweifelt werden kann.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Das Honorar hierfür ist nur die Hälfte von der unter a) b) und c) ausgewiesenen Gebühr.

Die Amtsführung des Notars erstreckt sich ferner :

### 3.

Auf die Aufnahme und Aufbewahrung von Testamenten und Codicillen, auf die Uebernahme und Beglaubigung von bereits errichteten letztwilligen Verfügungen, wodurch dieselben die Kraft eines gerichtlich errichteten Testamentes erlangen, und auf den Widerruf der letztwilligen Anordnungen.

Die Vortheile, welche die notariell errichteten letztwilligen Anordnungen bieten, sind :

a) während bei Errichtung von privaten letztwilligen Verfügungen, nach den vaterländischen Gesetze 5 Zeugen erforderlich sind, genügen vor den Notaren nur 2 Zeugen.

b) Jene Testatoren, die ihre letztwillige Verfügung streng geheim halten wollen, können ihre Testamente und Codicille durch Beiziehung eines zweiten Notars ohne weitere Zeugen errichten; die Notare aber sind durch Gesetz und Amtseid zur Wahrung des Geheimnisses gehalten.

c) In den vor den Notar errichteten Testamente und Codicille kann keine Ungesetzlichkeit vorkommen, da der Notar verpflichtet ist die Parthei über die gesetzlichen Bestimmungen aufzuklären und zu belehren; — hiedurch werden also alle die auf Beseitigung, oder Aufhebung der Testamente und Codicille, sowie die auf Ausfolgung von Pflichttheilen anzustrengenden, jetzt sehr häufigen Prozesse vermindert und zum größten Theile beseitiget.

d) Nachdem die Testamente bei den Notaren unter Siegel aufbewahrt werden, können dieselben weder veruntreuet, oder beseitiget, noch nach dem Tode des Testators gefälscht werden.

e) Der Notar ist gesetzlich gehalten, sobald er vom Ableben des Testators Kenntniß erlangt, das Testament allsogleich dem Gerichte zur Publication zu überreichen, nach erfolgter Kundmachung dasselbe in weitere Verwahrung zu übernehmen, und den Betheiligten davon auf Verlangen beglaubigte Abschriften zu ertheilen.

Die Gebühren bei Aufnahme der Testamente sind die gleichen, wie bei den anderen Urkunden; wenn aber der Werth nicht bestimmt werden kann, so wird

das Zeithonorar doppelt gerechnet, daher für die erste Stunde 4 fl., und jede weitere halbe Stunde 2 fl.

Für die bloße Beglaubigung der vorgewiesenen fertigen Testamente ist 4 fl. zu entrichten.

#### 4.

Die Ertheilung von Beurkundungen, diese sind:

a) Beglaubigung von Abschriften, (Vidimirung).

Gebühr: Wenn die Abschrift höchstens 2 Seiten beträgt, und die Seite 25 Zeilen nicht übersteigt 30 kr., für jede folgende Seite 10 kr.

b) Beglaubigung von Auszügen aus den Handels- und Geschäftsbüchern.

Gebühr: Bei Auszügen von nicht mehr als zwei Seiten 50 kr., für jede folgende Seite 15 kr.

c) Bewerfstellung von Uebersetzungen.

Gebühr: bis zu zwei Seiten 2 fl., darüber für jede weitere Seite 1 fl.

d) Beglaubigung der Richtigkeit einer Uebersetzung.

Gebühr: bis zu zwei Seiten 1 fl., für jede weitere Seite 50 kr.

e) Beglaubigung von Namensfertigungen (Legalisirung).

Gebühr: für eine Unterschrift 50 kr., für jede weitere gleichzeitig zu legalisirende Unterschrift 25 kr.

Für die Aufnahme des Legalisirungs-Protocolls separat 25 kr.

f) Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde.

Gebühr: 1 fl.

g) Ausstellung eines Lebenszeugnisses.

G e b ü h r : 1 fl.

h) Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen und Verwaltungsraths-Sitzungen der Aktien-Gesellschaften und Vereinen.

G e b ü h r : über das Zeithonorar und Schreibgebühr 5 fl.

i) Beurkundung von Licitations- und Offertsverhandlungen, sowie anderer thatsächlichen Vorgänge.

Unter „andere thatsächliche Vorgänge“ können solche im Leben und im Geschäftsverkehre vorkommende Thaten und Handlungen verstanden werden, welche ob geschehen oder nicht, für eine oder die andere Parthei Rechtsfolgen nach sich ziehen, z. b.: die geschehene oder unterlassene Lieferung einer Waare; das Anlangen oder Nichtanlangen auf bestimmter Zeit bedingener Waare oder sonstiger Effecten; die Constatirung der geschehenen factischen Uebergabe oder Uebernahme von irgend welchen beweglichen oder unbeweglichen Sachen; die Constatirung ob ein Pachtgegenstand zur Uebergabe bereit steht oder nicht; — ob Jemand zu einem bestimmten Zwecke, Geschäftschlusse oder wegen irgend welcher Uebernahme in einer bestimmten Zeit und am Orte erschienen ist zc.

G e b ü h r : über das Zeithonorar und Schreibgebühr 1 fl.

k) Bekanntmachung von Erklärungen, als: Mahnungen, Pacht, Miethen, Darlehen u. s. Kündigungen, Proteste zc.

G e b ü h r : 3 fl.

l) Bestättigung von Bekanntmachungen und des Zeitpunktes der Absendung derselben.

G e b ü h r : über die Schreibgebühr 1 fl.

m) Proteste von Wechselln.

G e b ü h r : 2 fl. 10 kr., für die Mittheilung des Protestes per Post 50 kr.

## 5.

Auf die Uebernahme von Urkunden, Geld und Geldeswerth zur Aufbewahrung.

Durch diese Gesetzesbestimmung ist die Möglichkeit gebothen werthvolle Documente, als: Obligationen, Wechselfn, Testamente zc. bei dem Notaren mit aller Sicherheit zu hinterlegen, mag der Grund hiezu die Abreise des Hinterlegers oder sonst was immer sein.

Ferner können beim Notar provisorisch auch Geld, Geldeswerth und Creditpapiere zu dem Zwecke hinterlegt werden, damit dieselben einem Dritten oder einer Behörde ausgefolgt werden.

Es kommt im Leben oft vor, daß Jemand die Annahme von Geld, Geldeswerth oder Werthpapiere verweigert; nach dem bisherigen Verfahren war derjenige der zahlen oder übergeben wollte, in einem solchen Falle angewiesen, die langwierige und zeitraubende gerichtliche Deponirung zu erwirken, welches Verfahren sich noch schwieriger bei Herausnahme des Deposites gestaltete.

Bei Benützung der Vermittlung des Notars wird der Betreffende unmittelbar und persönlich vom Notar zur Uebernahme aufgefordert, und im Verweigerungsfalle deponirt der Notar selbst den Gegenstand beim competenten Gerichte, die anbietende Parthei erhält aber in jedem Falle über die geschehene Anbietung und eventuell erfolgte gerichtliche Hinterlegung eine unanfechtbare Bestätigung.

Durch dieses notarielle Verfahren überzeugt sich die Parthei sogleich, ob ihr Gegner den angebotenen Gegenstand annehmen will oder nicht? eventuell bleibt sie geschützt von den mit der gerichtlichen Deponirung verbundenen Laufereien und Zeitverlust.

Gebühr: Für Bewahrung einer Urkunde 1 fl. 50 kr., übersteigt sie jedoch 20 Bogen 2 fl. 50 kr., bei Aufbewahrung von mehreren Urkunden für jede weitere Urkunde 25 kr., für Aufbewahrung und Ausfolgung von Geld- und Werthpapiere 2 fl., und für die eventuelle gerichtliche Deponirung 1 fl.; wenn jedoch der Betrag 1000 fl. übersteigt, wird das Zeithonorar gerechnet.

## 6.

Auf die in Folge gerichtlichen Auftrages vorzunehmende Inventirung und Abhandlung von Verlassenschaften, sowie über Ansuchen der großjährigen Erben auf die Versorgung aller Verlassenschafts=Agenden und Vornahme von Erbtheilungen.

In jenen Verlassenschaftsfällen, wo bisher die Gerichte von Amtswegen eingeschritten sind wo nämlich unmündige oder abwesende Erben sind, — werden die Notare vom Gerichte zur Aufnahme der Inventare und zur Abhandlung der Verlassenschaften beauftragt.

Das Notariatsgesetz hat jedoch im §. 128 die Amtswirklichkeit des Notars auch auf die zwischen großjährige Erben obschwebenden Verlassenschaftsangelegenheiten ausgedehnt, daher wird der Notar auf Verlangen der Betheiligten die Inventirung und Abhandlung der Verlassenschaft vornehmen, den Stand des Nachlasses im Nothfalle nach Einberufung und Einvernehmung der Nachlassgläubiger feststellen und ordnen, die Theilung im Sinne des Uebereinkommens vornehmen, die grundbücherliche Umschreibung der Realitäten auf den Namen der betreffenden Erben auswirken, mit einem Worte in einem solchen Falle, wird der Notar alle



jene außerstreitigen Verfügungen und Handlungen vornehmen, die nöthig sind damit die Theilung möglich und endgiltig durchgeführt werde.

Das tägliche Leben bekundet daß aus der nicht gehörigen Durchführung der Theilung unzählige Prozesse zwischen den Erben entstehen, und daß wegen mangelhafter Inventirung und Schätzung, sowie nicht gehöriger Ausweisung der Nachlasspassive die Erben oft mit empfindlichen Gebührenstrafen belegt werden. Alle diese nachtheiligen Folgen sind beseitigt, sobald der Notar von den großjährigen Erben mit der Theilung und Durchführung der Verlassenschafts-Abhandlung betraut wird; denn der Notar ist auch hier, wie bei allen von ihm aufgenommenen Urkunden für die genaue Befolgung der Gesetze im Allgemeinen und insbesondere der Gebührengesetze verantwortlich, folglich die Parteien in keiner Stempel oder Gebühren Strafe verfallen können; — es kann daher nicht genug den großjährigen Erben empfohlen werden, sich in derlei Fällen der Inventurirung des Notars zu bedienen.

**G e b ü h r :** bei Inventuraufnahme für halben Tag 3 fl., für einen ganzen Tag 5 fl. Das Honorar für Verlassenschaftsabhandlungen bestimmt in jenen Fällen, wo dieselben in Folge gerichtlichen Auftrages stattfinden, mit Rücksicht auf die dazu angewendete Zeit und Arbeit das beauftragende Gericht; in Fällen aber wo dieselben auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, bleibt die Bestimmung des Honorars dem Uebereinkommen vorbehalten, eventuell bestimmt es das Gericht.

## 7.

Auf die Inventirung der Fideicommiß- und Concursmassen und Bornahme

der wichtigeren Feilbiethungen in Folge gerichtlichen Auftrages.

Die Gerichte haben künftighin die hier angeführten Amtshandlungen durch den Notaren vornehmen zu lassen, und da der Notar hierüber unmittelbar den beauftragenden Gerichten Bericht erstatten muß, so entfällt die Nothwendigkeit an diesem Orte hierüber weitere Aufschlüsse zu geben.

### S.

Endlich ist der Notar berufen auf Verlangen der Partheien Eingaben außer Streitsachen zur Ueberreichung bei Gerichten und bei was immer für Behörden berufsmässig zu verfassen.

Im §. 55 des Notariatsgesetzes wird der Notar ermächtigt Eingaben und sonstige Gesuche an das Gericht in Außerstreitsachen, dann an Administrativ-, Finanz-, Militär und allen sonstigen Behörden berufsmässig zu verfassen, dieselben zu überreichen, und dabei die Interessen der Gesuchsteller zu wahren und zu vertreten. Der Notar ist auch in diesen seinen Amtshandlungen an die strenge Beobachtung der Gesetze verpflichtet, und damit er dieser Verpflichtung nachkomme und der damit verbundenen Verantwortung nicht entgehe, schreibt das Gesetz vor, daß alle durch ihn verfaßten Eingaben eigenhändig zu unterschreiben seien, d. h.: der Notar muß alle diese Eingaben signiren, wodurch den Partheien auch hier volle Garantie geboten wird.

Solche Eingaben und Gesuche können beispielsweise bezwecken:

a) Vor den Gerichten: Die Umschreibung von Realitäten, Einverleibung oder Löschung von Forde-

rungen und sonstigen dinglichen Rechten, Prioritätseinräumung, oder Verzichtleistung darauf, und alle nicht streitigen Grundbuchs-Angelegenheiten, ferner: Inprotocollirung von Firmen, Beglaubigung der Handels- und Geschäftsbücher, gerichtliche Deponirungen oder Herausnahme von Depositen, Amortisation der in Verlust gerathenen Documente und Werthpapiere, freiwillige Schätzungen und Feilbiethungen und alle sonstigen nicht streitigen Angelegenheiten.

b) Vor den Vormundschafts- und Curatelsbehörden: alle Waisen- und Curatelsangelegenheiten, als Ausfolgung von Erbschaften, Auswirkung der Ratification von Vergleichen, Verkäufe, Unternehmungen, — Großjährigkeits-Erklärung, Verhængung der Curatel wegen Verschwendung, Blödsinn 2c., Vormundschaftsrechnungen 2c. 2c.

c) Vor den Ministerien und allen Behörden: alle Gewerbe- und Handelsangelegenheiten, als: Gewerbscheine 2c., Rechte, Concessionen; alle Militärangelegenheiten als: Militär-Entlassungen, Beurlaubungen und Heiraths-Lizenzen; — in Finanzangelegenheiten als: Reclamationen und Apellationen in Steuer- und Gebühren-Sachen; — ferner alle Communications- und Cultusangelegenheiten.

Die Gebühren für dieser Gattung von Arbeiten sind durch das Gesetz nicht normirt, die Bestimmung derselben bleibt daher dem Uebereinkommen vorbehalten.

Zweck dieser Gesetzesbestimmung ist, daß die Partheien künftighin ein verläßliches und gesetzkundiges Organ besitzen sollen, durch welchem ihnen in allen privaten Angelegenheiten und Verhältnisse Rath und Hilfe geleistet werde. Wenn man bedenkt wie häufig derlei Angelegenheiten sind, und wie oft der angestrebte Zweck nur darum unerreicht bleibt, weil die Eingabe ein Gesetznun-

kundiger, nicht den bestehenden Gesetzen entsprechend verfaßt, oder nicht an die competente Behörde überreicht, — wenn man ferner auf die große Anzahl der Zurückweisungen von derlei Gesuche, — die nur darum erfolgten, weil sie nicht vorschristmäßig verfaßt und überreicht wurden, — blickt, und dabei den hieraus entstehenden Schaden der Recht suchenden Partheien an Geld und Zeit in Betracht zieht; — und wenn man namentlich die Zahl der täglich vorkommenden Eingaben bei den Grundbuchsbehörden berücksichtigt, und die traurige Erfahrung macht, daß davon sehr viele wegen Unkenntniß des Verfassers zurückgewiesen werden, und dabei den großen Schaden, den die Partheien nicht nur darum erleiden, weil sie vergebliche Auslagen hatten, sondern sehr oft der ihnen aus der nicht rechtzeitigen grundbücherlichen Eintragung entsteht, und der manchmal sehr empfindlich, ja ruinirend ist, mit in Betracht zieht, — so kann man unmöglich die hieraus für das große Publicum resultirende Wohlthat unberücksichtigt lassen, namentlich wenn gleichzeitig darauf Rücksicht genommen wird, daß der Notar selbst in diesen Fällen durch Signirung der Eingaben die volle Verantwortlichkeit für die genaue Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften übernimmt. Es wird demnach die Institution des Notariats selbst in dieser Richtung nur wohlthätig wirken.

Das Notariatsgesetz und damit die Institution des Notariats tritt mit 1. August 1875 in Wirksamkeit, und da dessen Wirksamkeit sich auf das ganze Land erstreckt, so kann sich von diesem Tage an jeder Staatsbürger in allen seinen Verhältnissen dieser Institution bedienen. Die gegenwärtige kurzge-

drängte, dem gesetzkundigen, nichtjuristischen Publicum gewidmete, aufklärende Mittheilung kann als Leitfaden und Wegweiser dienen; darin sind alle jene Fälle angeführt, wo es gesetzlich gebothen, und wo es nützlich ist, sich des Beistandes der Notare zu bedienen, und es ist zu erwarten, daß das große Publicum, in seinem wohlverstandenen Interesse, sich dieser Institution in je ausgedehnteren Maße und in allen vorkommenden Fällen bedienen werde, denn nur so kann der Zweck der Gesetzgebung, den sich dieselbe bei Schaffung des Gesetzes vorgestreckt hat, erreicht werden, welcher darin besteht, daß hiedurch die Rechtspflege vereinfacht und erleichtert, und die Rechte der Privaten gesichert und deren Credit erweitert werde.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

